



Stand 21.05.2021

## Bezirksregierung Arnberg

### **Antrag der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35,3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Zentraldeponie Fröndenberg**

Bezirksregierung Arnberg  
Az.: 900-9019738-0003/ADG-0001

Arnberg, 21.05.2021

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna hat mit Datum vom 02.12.2020, zuletzt ergänzt am 04.05.2021, bei der Bezirksregierung Arnberg die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Zentraldeponie Fröndenberg beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Änderung der Zentraldeponie Fröndenberg durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der rekultivierten Zentraldeponie. Die geplante Photovoltaikanlage hat eine Größe von ca. 15,9 ha und wird eine Leistung von ca. 16,5 MWp (Megawatt Peak) erreichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Menschen und der Umwelt (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Somit ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben und die Prüfung gem. UVPG ist entsprechend § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die Bezirksregierung Arnberg.

Unter Beachtung des § 3e UVPG habe ich eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVPG durchgeführt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bewertung im Rahmen einer

überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie verbunden. Es finden auch keine Eingriffe in die bestehende Oberflächenabdichtung statt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Wronski